FÖRDERUNG · BEG EINZELMASSNAHMEN

BEG-Förderantrag: Ablauf, Fristen und die Nummern, die Sie brauchen

Stand 20.11.2026 · Geprüft von Alexander Klein, Energieeffizienz-Experte (dena)

Kurz beantwortet

Wer stellt den BEG-Förderantrag für mich? Beim BAFA (Gebäudehülle, Anlagentechnik) kann ein Energieeffizienz-Experte den Antrag mit Ihrer Vollmacht für Sie stellen; er erstellt auch die TPB-ID. Beim Heizungstausch über die KfW stellen Sie den Antrag selbst, der Experte liefert die Bestätigung zum Antrag (BzA). Vor Antragstellung muss der Vertrag eine aufschiebende oder auflösende Bedingung enthalten. Der Fördermittel-Service von EB Klein Service übernimmt den BAFA-Antrag, 295 Euro erst nach positivem Bescheid.

Die wichtigste Regel: erst der Antrag, dann der Auftrag – aber der Vertrag muss beim Antrag schon vorliegen, mit Förderbedingung. Der Antrag selbst ist online schnell gestellt. Entscheidend ist die Reihenfolge davor und danach: Wer zu früh beauftragt, verliert die Förderung, und wer Fristen verpasst, verliert sie nachträglich.

Dieser Artikel zeigt den Ablauf bei BAFA (Gebäudehülle, Anlagentechnik, Heizungsoptimierung) und KfW (Heizungstausch) Schritt für Schritt.

Die Regel, die alles bestimmt

Der Antrag muss gestellt sein, **bevor das Vorhaben beginnt**. Als Vorhabenbeginn gilt der Abschluss eines Liefer- oder Leistungsvertrags mit dem ausführenden Betrieb – nicht der Baubeginn.

Gleichzeitig gilt: Bei der Antragstellung **muss** bereits ein Vertrag vorliegen, und zwar einer mit **aufschiebender oder auflösender Bedingung der Förderzusage**. Außerdem muss er das voraussichtliche Datum der Umsetzung nennen.

- **Aufschiebend:** Der Vertrag wird erst wirksam, wenn die Förderung zugesagt ist.
- **Auflösend:** Der Vertrag gilt, entfällt aber automatisch, wenn die Förderung abgelehnt wird.

Ein solcher Vertrag gilt nicht als Vorhabenbeginn. Ein Auftrag **ohne** diese Bedingung dagegen schon – dann gibt es keine Förderung, und das lässt sich nachträglich nicht heilen. Mehr dazu: Aufschiebende Bedingung bei der Förderung.

Planung und Beratung dürfen vor dem Antrag stattfinden. Ein Energieberater darf also tätig werden, ohne die Förderung zu gefährden.

Der Ablauf in sieben Schritten

1. Energieeffizienz-Experten oder Fachbetrieb einbinden. Bei Maßnahmen an der Gebäudehülle, bei Anlagentechnik (außer Heizung) und bei jedem Antrag mit iSFP-Bonus muss ein Energieeffizienz-Experte aus der offiziellen Expertenliste eingebunden sein. Beim Heizungstausch und bei der Heizungsoptimierung ohne iSFP-Bonus genügt die Erklärung des Fachbetriebs.

2. Angebot einholen und Vertrag mit Förderbedingung schließen. Achten Sie darauf, dass die Bedingung und das voraussichtliche Umsetzungsdatum ausdrücklich im Vertrag stehen, bevor beide Seiten unterschreiben.

3. Nummer für den Antrag erstellen lassen.

- **BAFA:** Der Experte oder der Fachbetrieb erstellt die **Technische Projektbeschreibung (TPB)** und gibt Ihnen die **TPB-ID**.
- **KfW (Heizungstausch):** Der Experte oder der Fachbetrieb erstellt die **Bestätigung zum Antrag (BzA)**.

4. Antrag online stellen. Beim BAFA mit der TPB-ID, bei der KfW mit der BzA und dem bedingten Vertrag.

5. Bescheid abwarten – oder auf eigenes Risiko beginnen. Nach der Antragstellung dürfen Sie mit der Maßnahme beginnen, aber vor dem Bescheid auf eigenes Risiko. Wird der Antrag abgelehnt, gibt es keine Förderung.

6. Maßnahme umsetzen und Nachweis erstellen lassen. Nach Fertigstellung erstellt der Experte oder der Fachbetrieb den **Technischen Projektnachweis (TPN)**. Sie erhalten die **TPN-ID**.

7. Verwendungsnachweis einreichen. Mit TPN-ID, Rechnungen und Zahlungsnachweisen. Nach positiver Prüfung wird der Zuschuss ausgezahlt.

Die Fristen, an denen es scheitert

TPB-ID und TPN-ID gelten höchstens zwei Monate. Wer die TPB im Januar erstellen lässt und erst im April beantragt, braucht eine neue. Lassen Sie die Nummer deshalb erst erstellen, wenn der Antrag kurz bevorsteht.

Bewilligungszeitraum: 36 Monate ab Zugang des Bescheids beziehungsweise der Zusage – bei BAFA und KfW. Eine Verlängerung ist nach den aktuellen Regeln nicht vorgesehen. Planen Sie so, dass die Maßnahme sicher innerhalb dieser Zeit fertig wird.

Verwendungsnachweis: innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Maßnahme, **spätestens sechs Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums**. Wer diese Frist versäumt, verliert den Anspruch auf Auszahlung – auch wenn die Förderung bewilligt war.

Einen Überblick über alle Termine gibt der Artikel Kann ich meine Fristen verlängern?.

Die häufigsten Fehler

Auftrag ohne Förderbedingung vor dem Antrag. Der teuerste und häufigste Fehler. Auch eine mündliche Beauftragung kann bereits ein Vertrag sein.

Nummer zu früh erstellt. Die TPB-ID ist abgelaufen, bevor der Antrag gestellt ist.

Abweichung von der bewilligten Maßnahme. Wird etwas anderes eingebaut als beantragt, müssen Sie das der Förderstelle unverzüglich mitteilen. Sonst droht eine Kürzung oder Rückforderung.

Frist für den Verwendungsnachweis übersehen. Tragen Sie sich direkt nach dem Bescheid zwei Termine ein: das Ende des Bewilligungszeitraums und eine Erinnerung ein halbes Jahr davor.

Nach dem Bescheid

Prüfen Sie den Bescheid gleich nach Erhalt. Gegen einen fehlerhaften **BAFA-Bescheid** können Sie innerhalb eines Monats Widerspruch einlegen; danach ist er bestandskräftig. Mehr dazu: Fehler im Zuwendungsbescheid.

Wie lange dauert das?

Der eigentliche Zeitaufwand liegt vor dem Antrag: Termin beim Energieberater, gegebenenfalls Begehung, Angebote der Handwerksbetriebe. Rechnen Sie dafür mehrere Wochen. Wie lange die Förderstelle anschließend braucht, schwankt mit der Auslastung – vor Richtlinienänderungen steigt die Zahl der Anträge regelmäßig stark an.

Wer im Herbst sanieren will, sollte den Antrag deshalb im Sommer vorbereiten. Wann genau der Antrag fällig ist, steht unter Wann muss ich den Förderantrag stellen?.

Wir übernehmen das

Die Energieberatung Klein GmbH erstellt durch den Energieeffizienz-Experten Alexander Klein (dena-Expertenliste EB813173, BAFA-Beraternummer 239686) die Technische Projektbeschreibung beziehungsweise die Bestätigung zum Antrag. BAFA-Anträge und den Verwendungsnachweis übernehmen wir als Ihre Bevollmächtigte und erinnern Sie an Ihre Fristen. KfW-Anträge stellen Sie selbst. Die Servicegebühr wird erst fällig, wenn Ihr Bescheid vorliegt.

Welche Unterlagen Ihnen noch fehlen, zeigt der kostenlose Unterlagen-Check.

Dieser Artikel gibt einen allgemeinen Überblick und ersetzt keine Beratung im Einzelfall. Stand: Förderrichtlinie BEG EM vom 17.08.2026 (BAnz AT 27.08.2026 B1), geprüft am 14.10.2026.

Häufige Fragen

Wer stellt den BEG-Förderantrag für mich?

Beim BAFA (Gebäudehülle, Anlagentechnik) kann ein Energieeffizienz-Experte den Antrag mit Ihrer Vollmacht für Sie stellen; er erstellt auch die TPB-ID. Beim Heizungstausch über die KfW stellen Sie den Antrag selbst, der Experte liefert die Bestätigung zum Antrag (BzA). Vor Antragstellung muss der Vertrag eine aufschiebende oder auflösende Bedingung enthalten. Der Fördermittel-Service von EB Klein Service übernimmt den BAFA-Antrag, 295 Euro erst nach positivem Bescheid.

Darf ich den Handwerker beauftragen, bevor ich den Antrag stelle?

Ja, aber nur mit einem Vertrag, der eine aufschiebende oder auflösende Bedingung der Förderzusage enthält. Ein Auftrag ohne diese Bedingung gilt als Vorhabenbeginn und schließt die Förderung aus. Planung und Beratung dürfen dagegen vorher stattfinden.

Muss bei der Antragstellung schon ein Vertrag vorliegen?

Ja. Bei BAFA und KfW muss ein Liefer- oder Leistungsvertrag mit Förderbedingung vorliegen, aus dem das voraussichtliche Umsetzungsdatum hervorgeht. Ein bloßes Angebot reicht nicht.

Wie lange ist die TPB-ID gültig?

Höchstens zwei Monate. Danach muss eine neue Technische Projektbeschreibung erstellt werden. Lassen Sie die TPB deshalb erst kurz vor der Antragstellung erstellen.

Wie viel Zeit habe ich nach dem Bescheid?

Der Bewilligungszeitraum beträgt 36 Monate ab Zugang des Bescheids beziehungsweise der Zusage. Den Verwendungsnachweis reichen Sie innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss ein, spätestens sechs Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums.

Kann ich mit den Arbeiten beginnen, bevor der Bescheid da ist?

Ja, direkt nach der Antragstellung – aber auf eigenes Risiko. Wird der Antrag abgelehnt, gibt es keine Förderung. Wer sichergehen will, wartet den Bescheid ab.

Den BAFA-Antrag stellt die Energieberatung Klein GmbH als Ihre Bevollmächtigte; wir bereiten die Unterlagen mit Ihnen vor. Den KfW-Heizungsantrag stellen Sie selbst – wir begleiten Sie bis zum Bescheid.

eb-klein-service.de/foerderantrag/

Quelle: Förderrichtlinie BEG EM vom 17.08.2026 (BAnz AT 27.08.2026 B1) (Nr. 9, 9.4.1, 10); BAFA-Informationen für Fachunternehmen und Energieeffizienz-Experten; KfW-Produktseite 458. Angaben ohne Gewähr, Stand 14.10.2026
Online und immer aktuell: https://www.eb-klein-service.de/wissen/beg-em-antragstellung-ablauf-und-kritische-fristen/
Energieberatung Klein Service GmbH · Ihr Energieexperte Online · Diese Information ersetzt keine individuelle Beratung; maßgeblich sind die jeweiligen Förderbescheide.